

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975                      Ausgegeben am 13. März 1975                      46. Stück

- 129.** Verordnung: Wahrnehmung bestimmter Geschäfte hinsichtlich gemeinsamer Stellen und Einrichtungen der Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie für Wissenschaft und Forschung
- 130.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Anwendung des Studienförderungsgesetzes auf bestimmte Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut
- 131.** Verordnung: Prüfung für den Höheren technischen Finanzdienst
- 132.** Verordnung: Kundmachung der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen entsprechend dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
- 133.** Verordnung: Einrichtung der Tierärzteliste sowie Inhalt und Form der Tierärzteausschreibung
- 134.** Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Landeck
- 135.** Kundmachung: Festsetzung von Zuschlägen zum Fahrpreis bei der Benützung von Zügen oder Zugteilen mit besonderer Ausstattung

**129.** Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Dezember 1974 über die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte hinsichtlich gemeinsamer Stellen und Einrichtungen der Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie für Wissenschaft und Forschung

Auf Grund des § 7 Abs. 6 und 7 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, wird verordnet:

§ 1. Hinsichtlich der für den Bereich der Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie für Wissenschaft und Forschung bestehenden gemeinsamen Amtsbibliothek, Registratur, Einlauf- und Abgangs-, Kanzlei-, Schreib- und sonstigen Hilfsstellen wird bestimmt, daß die in den Z. 3 bis 7 und 9 bis 13 sowie in Z. 16 des Teiles 1 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1973 genannten Geschäfte vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst wahrzunehmen sind.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 313/1973, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Sinowatz

Firnberg

6

**130.** Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Jänner 1975, mit der die Verordnung betreffend die Anwendung des Studienförderungsgesetzes auf bestimmte Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut geändert wird

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 lit. d, 8 Abs. 5, 24 Abs. 7 und 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1973 und BGBl. Nr. 182/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

### Artikel I

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. August 1973, BGBl. Nr. 465, betreffend die Anwendung des Studienförderungsgesetzes auf bestimmte Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut hat zu lauten:

„§ 1. Die Vergleichbarkeit der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck, der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz und der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien mit den Pädagogischen Akademien wird festgestellt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1974/75 in Kraft.

Sinowatz

80

**131. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Jänner 1975 betreffend die Prüfung für den Höheren technischen Finanzdienst**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Höheren technischen Finanzdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, von denen die eine einen praktischen Fall einer zolltechnischen Untersuchung und Tarifierung einer Ware und die andere eine Frage aus dem Gebiete der Verbrauchsteuern oder der Monopole oder des Zolltarifes zum Gegenstand hat. Die Höchstdauer beider Arbeiten zusammen ist mit sechs Stunden zu bemessen.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Warenkunde, Technologie und Chemie sowie physikalische und chemische Untersuchungsmethoden, alle diese, soweit sie für die Vollziehung der Abgaben- und Monopolvorschriften Bedeutung haben, insbesondere zum Zweck der Einreihung von Waren in den Zolltarif;
2. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolrecht;
3. die Grundzüge der Bundesabgabenordnung und die übrigen im Finanzrecht anwendbaren Verfahrensgesetze in dem Umfang, in welchem die Kenntnisse dieser Rechtsvorschriften für die Verwendung eines Beamten im Höheren technischen Finanzdienst notwendig sind.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des Höheren Dienstes bestellt werden.

§ 5. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen. Die Prüfer des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und der im § 3 Abs. 2 Z. 3 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1975 in Kraft.

(2) Die besondere Prüfungsvorschrift für den Höheren technischen Finanzdienst (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Jänner 1952, Zl. 2.764-21/52, in der Fassung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juli 1959, Zl. 99.529-21/59), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, ist gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 mit Ablauf des 31. Mai 1975 nicht mehr anzuwenden.

Androsch

**132. Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. Feber 1975 über die Kundmachung der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen entsprechend dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird verordnet:

§ 1. Die Kundmachung der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen entsprechend dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen hat dadurch zu erfolgen, daß diese Zusatzvereinbarungen zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundeskanzleramt — Sektion V (Wien 1., Hohenstaufengasse 3) aufgelegt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 23. Jänner 1975 in Kraft.

Kreisky

**133. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. Feber 1975 über die Einrichtung der Tierärzteliste sowie über den Inhalt und die Form der Tierärzteausweise**

Auf Grund des § 5 Abs. 6, des § 6 Abs. 2 und des § 73 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Bundeskammer) hat eine bundeseinheitliche Tierärzteliste anzulegen. Hiebei ist für jeden in die Tierärzteliste einzutragenden Tier-

arzt ein mit einer Nummer versehenes Karteiblatt zu erstellen. In das Karteiblatt ist einzutragen:

1. Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Mädchenname;
2. Tag, Monat und Jahr sowie Ort der Geburt;
3. Staatsangehörigkeit;
4. akademische Grade;
5. ordentlicher Wohnsitz;
6. Berufssitz, Dienstort;
7. Amtstitel und verliehene Titel;
8. erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung;
9. Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung;
10. Verzicht auf die Berufsausübung;
11. Ruhen und Wiederaufnahme der Berufsausübung;
12. Untersagung der Berufsausübung.

(2) Zu den Angaben nach Abs. 1 Z. 4, 7 und 8 ist auch der Nachweis darüber einzutragen.

§ 2. (1) Die Bundeskammer hat für die Anmeldung zur Eintragung in die Tierärztlister ein Formblatt aufzulegen.

(2) In dem nach Abs. 1 aufgelegten Formblatt können außer den nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben auch weitere Angaben aufgenommen werden.

§ 3. Die Bundeskammer hat dafür Sorge zu tragen, daß während der für den Parteienverkehr festgesetzten Dienststunden jedermann die Einsicht in die Tierärztlister möglich ist.

§ 4. (1) Die Tierärzteausweise sind nach dem in der Anlage abgedruckten Muster im Format 150 × 100 mm herzustellen.

(2) Jeder Tierärzteausweis ist vor seiner Ausfolgung vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten der Bundeskammer eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5. (1) Die gemäß § 5 Abs. 4 des Tierärztegesetzes an die Landeskammer der Tierärzte (Landeskammer), an die Bezirksverwaltungsbehörde und das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu erstattenden Mitteilungen haben die im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Daten sowie die Nummer zu enthalten, unter der der betreffende Tierarzt in die Tierärztlister eingetragen ist.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 kann auch durch Übermittlung von Ablichtungen des Karteiblattes erfolgen.

§ 6. Die Bundeskammer hat auf Grund der bei ihr oder bei den Landeskammern vorhandenen Unterlagen alle Tierärzte, die am 1. Feber 1975 zur Ausübung der Veterinärmedizin berechtigt waren, von amtswegen in die Tierärztlister einzutragen und ihnen einen Tierärzteausweis auszufolgen.

§ 7. Die im § 6 genannten Tierärzte haben über Verlangen der Bundeskammer die zur Eintragung in die Tierärztlister erforderlichen Angaben und Nachweise der Bundeskammer bekanntzugeben. Sie sind ferner verpflichtet, der Bundeskammer das zur Ausstellung des Tierärzteausweises erforderliche Lichtbild zu übermitteln.

Leodolter

(Seite 1)

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs



Tierärztausweis

Nr. ....

---

(Seite 2)

Lichtbild

Siegel der  
Bundeskammer  
der Tierärzte  
Österreichs

Unterschrift des Inhabers:

.....

(Seite 3)

Herr/Frau \*) .....  
(akademische Grade)

.....  
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

Titel: .....

Wohnsitz: .....

Berufssitz: .....

Dienstort: .....

ist in die Tierärzteliste eingetragen.

Wien, am ..... 19....

Siegel der  
Bundeskammer  
der Tierärzte  
Österreichs

Der Präsident  
der Bundeskammer der Tierärzte  
Österreichs:

.....

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 4)

Raum für Änderungen und Ergänzungen:

**134. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 17. Feber 1975 betreffend die Errihtung einer zweiten Notarstelle in Landeck**

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1975 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Landeck errihtet.

Broda

**135. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 18. Feber 1975 betreffend die Festsetzung von Zuschlägen zum Fahrpreis bei der Benützung von Zügen oder Zugteilen mit besonderer Ausstattung**

Auf Grund der vom Hauptausschuß des Nationalrates gemäß § 4 des Verfassungsgesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, am 18. Feber 1971 erteilten Ermächtigung wird kundgemacht:

Die für die Beförderung von Personen in Trans-Europ-Expreszügen (TEE), die in den Fahrplänen besonders gekennzeichnet sind, zu ent-

richtenden Zuschläge werden im Hinblick auf die durch internationale Übereinkommen getroffene Festlegung ab 1. Mai 1975 für die Strecken der Österreichischen Bundesbahnen nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Der TEE-Zuschlag setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbetrag von 2 – Goldfranken, der jedoch im Transitverkehr nicht berechnet wird und
- b) einem Betrag von 0'0226 Goldfranken je Tarifkilometer.

Die für die einzelnen Bahnhofsverbindungen sich ergebenden Zuschläge werden in Schilling umgerechnet und gerundet in den Tarifen veröffentlicht.

Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 8. April 1974, BGBl. Nr. 237, betreffend die Festsetzung von Zuschlägen zum Fahrpreis bei der Benützung von Zügen oder Zugteilen mit besonderer Ausstattung wird mit Ablauf des 30. April 1975 außer Kraft gesetzt.

Lanc

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391.20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2.15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16. Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.